Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/25 4Ob96/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1954

Norm

ABGB §905 IC

Rechtssatz

Auch dann, wenn angenommen wird, der Lohn sei am Arbeitsort zu bezahlen, ist mit dem Arbeitsort nicht der Ort einer mehr oder weniger vorübergehenden Tätigkeit, sondern die ständige Arbeitsstätte gemeint. Eine solche liegt da vor, wo nicht ein einzelner Dienstnehmer vorübergehend nach auswärts abgeordnet, sondern für längere Zeit eine Geschäftsstelle eingerichtet ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 96/54
  Entscheidungstext OGH 25.05.1954 4 Ob 96/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0024503

Dokumentnummer

JJR_19540525_OGH0002_0040OB00096_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at